

Aufgrund von Art. 18 Abs. 2, Art. 22a, Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.d.F. der Bek. vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 9a Abs. 14 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) erlässt der Markt Markt Schwaben folgende

Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum

(Sondernutzungssatzung/SNS)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von Art. 53 BayStrWG, die in der Baulast der Gemeinde stehen (Straßen im Sinne der Satzung).
- (2) Diese Satzung gilt nicht für Märkte im Sinne der Gewerbeordnung (Marktveranstaltungen).
- (3) Die Bestandteile der Straße ergeben sich aus Art. 2 BayStrWG.
- (4) Diese Satzung gilt nicht, soweit Sonderregelungen durch Ortsrecht bestehen.
- (5) Kommunale Werbenutzungsverträge nach bürgerlichem Recht bleiben unberührt.

§ 2

Sondernutzung

- (1) Eine Sondernutzung im Sinne des Art. 18 Abs. 1 BayStrWG liegt vor, wenn die Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.
- (2) Gemeingebrauch im Sinne des Art. 14 BayStrWG ist die jedermann im Rahmen der Widmung gestattete verkehrsübliche unentgeltliche Nutzung dieser Straße.

§ 3

Erlaubnispflicht

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch den Markt.
- (2) Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.

- (4) Keiner neuen Zulassung bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen,
- a) Anlagen, die über Erdbodengleiche nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragen;
 - b) Werbeanlagen, Markisen und Vordächer im Luftraum über Gehwegen;
 - c) Sondernutzungen, wenn die Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung bereits durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt wurde; die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt davon unberührt;
 - d) Sondernutzungen, die aufgrund des Versammlungsgesetzes genehmigt werden.
- (2) Nutzungen, die in Art und Umfang über die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen hinausgehen, bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Verkehrsbelange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (4) Nutzungen nach Abs. 1 sind unzulässig, wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist.
- (5) Für zulassungsfreie Sondernutzungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.
- (6) Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten nach sonstigen Vorschriften (wie z. B. der Bayerischen Bauordnung) werden durch Abs. 1 nicht berührt.

§ 5 Verpflichtete

- (1) Verpflichtet im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits erlaubter- oder unerlaubterweise ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem Erlaubnisnehmenden oder der die Sondernutzung ausübenden Person auch die Person, die das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung an dem Grundstück hat.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Gemeinde gegenüber die ausführende Baufirma und die Bauherrin bzw. der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

§ 6 Zulassung

- (1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis, §§ 3 und 4) oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen (§ 7). Die Benutzung der Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung regelt sich stets nach bürgerlichem Recht, es sei denn, dass der Gemeingebrauch nicht nur für kurze Dauer beeinträchtigt wird (Art. 22 Abs. 2 BayStrWG).
- (2) Die Zulassung wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.
- (3) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Zulassung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 7 Gestattungsvertrag

- (1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.
- (2) Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:
 - a) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung;
 - b) Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen miterlaubt werden;
 - c) Sondernutzungen aus Anlass kirchlicher Veranstaltungen, für das Faschingstreiben sowie für Festlichkeiten im Ortskern.

II. Erteilung und Inhalt der Sondernutzungserlaubnis

§ 8 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt.
- (2) Im Antrag, der rechtzeitig mindestens zwei Wochen vor Beginn der Sondernutzung beim Markt gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
- (3) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag zwei Lagepläne (Maßstab 1:1000) beizufügen.

§ 9 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
 - a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
 - d) für die Verteilung von Druckerzeugnissen, die der Wirtschaftswerbung dienen,
 - e) für das Niederlassen in Gruppenform zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen, Veranstaltungen, Märkte oder sonstiger Sondernutzungen, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, den Gemeingebrauch erheblich zu stören,
 - f) für das Betteln in jeglicher Form.
- (2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet. Die Berücksichtigung von ortsplannerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für die Fußgängerzone (Marktplatz/Tiefgaragendecke).
- (3) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

Dies gilt vor allem, wenn

- a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck gleichermaßen durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
- b) die Sondernutzung gleichermaßen auch an anderer Stelle erfolgen kann und dadurch der Gemeingebrauch weniger beeinträchtigt wird;
- c) Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht oder aufgestellt werden können, so dass sie nicht oder nur geringfügig in den Luftraum über dem öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen.

§ 10 Freihaltung von Versorgungsleitungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

§ 11

Beendigung der Sondernutzung und Nichtinanspruchnahme

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist dem Markt unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn
 - a) die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet oder
 - b) die Sondernutzung nicht in Anspruch genommen wird.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn der Markt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Erlaubnisnehmende den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 12

Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmende die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Verpflichtete damit in Verzug, so ist der Markt nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten, angemessenen Frist berechtigt, die Beseitigung und Wiederherstellung auf Kosten des Verpflichteten vorzunehmen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Der Markt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmenden bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung nicht erteilt oder versagt wird.

§ 13

Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmende haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. Der Markt kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und dem Markt schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Der Verpflichtete haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung welche ebenfalls durch ihn zu erfolgen hat. § 12 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14

Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.

- (2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind die Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.
- (3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Gemeinde kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

III. Schlussbestimmungen

§ 15

Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung vom dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

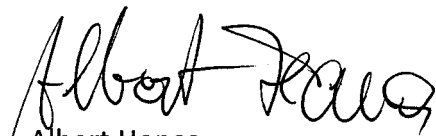
Gemäß Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder der Unterhaltungspflicht nach Art. 18 Abs. 4 BayStrWG zuwiderhandelt.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Schwaben, 22.05.2018



Albert Hones
Zweiter Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum wurde am 22.05.2018 in der Gemeindeverwaltung, Rathaus, U.08, zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 24.05.2018 angeheftet und am 08.06.2018 wieder entfernt.

Markt Schwaben, 11.06.2018

MARKT MARKT SCHWABEN

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Albert Hones', written in a cursive style.

Albert Hones
Zweiter Bürgermeister